

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (kurz AGB) der Brix Metallbauelemente Vertriebs GmbH und Brix Alu Zaun-Tor-Balkon GmbH, gültig ab 25.05.2021 für alle Geschäfte mit Unternehmerkunden. Angeführte Preise sind exkl MwSt.**

**KOSTEN FÜR NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNGEN UND STORNIERUNGEN**

Einmalige Änderungen (oder Storno) eines Auftrages innerhalb von 4 Werktagen ab Datum der Auftragsbestätigung gelten als Freigabe.

Für jede weitere Änderung nach dieser „Karenzzeit“ werden nachfolgende Kosten +MwSt verrechnet (Lieferzeit verlängert sich, Preise werden angepasst):

Produktionswochen vor Lieferung:		bis 7 Wo	bis 5 Wo	4 bis 1 Wo	= Lieferwoche
bei STF	Änderung, Storno	170,00		nicht möglich, 100 % werden verrechnet	
bei SOF, SPF, Flats, Perforée, Kripp, Trap, Frontflat, Gläser	Änderung, Storno	170,00		nicht möglich, 100 % werden verrechnet	

Achtung: Betriebsurlaubs-Wochen gelten nicht als Produktionswochen!

**I. Allgemeines – Geltungsbereich**

- Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, außer bei schriftlicher Zustimmung. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- Alle Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen.

**II. Angebot – Angebotsunterlagen**

- Sämtliche Bestellungen haben ausschließlich auf unseren Bestellformularen zu erfolgen. Die Bestellung ist ein bindendes Angebot, das wir innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen können.
- Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen bleiben in unserem Eigentum und sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Unser Urheberrecht ist zu beachten. Vor Weitergabe schriftlicher Unterlagen an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

**III. Preise – Zahlungsbedingungen**

- Unsere Preise gelten gemäß Preisliste „ab Werk“. Sämtliche Zahlungen sind vom Besteller zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu leisten.
- Der Kaufpreis ist innerhalb von 10 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder 30 Tagen netto zur Zahlung fällig. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gerät der Kunde nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, bezüglich noch offener Bestellungen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben oder diese zu stornieren. Falls die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet oder wesentlich verschlechtert erscheint, sind wir ferner jederzeit berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu ändern, Vorauszahlungen für einzelne oder alle zur Lieferung anstehenden Waren zu verlangen.
- Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
- Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifaabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Entsprechendes gilt für die Widerklage. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Nachträgliche Änderungen und Stornierungen können nur gemäß den Bestimmungen unserer jeweils gültigen Preisliste erfolgen.

**IV. Lieferung**

- Die Lieferzeitangabe erfolgt, nach Abklärung aller technischen Fragen, mit Auftragsbestätigung und wird in Lieferwochen angegeben. Mündliche Vereinbarungen sind unverbindlich. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Die Lieferung erfolgt gemäß kurzfristiger Vereinbarung des genauen Liefertermins an das Händlerlager des Kunden. Die Ware ist unverzüglich und sachgemäß unter Mithilfe des Kunden abzuladen. Vom Kunden verschuldete Warte- und Stehzeiten werden dem Kunden mit mindestens € 60,00 je Stunde zzgl. MwSt. berechnet. Weitere Ansprüche behalten wir uns vor. Wird die Ware vom Kunden zum vereinbarten Liefertermin nicht angenommen, wird diese verrechnet und fällig gestellt. Evtl. vereinbarte kostenlose Lieferverpflichtungen entfallen und der Kunde muss selbst transportieren.
- Wir haften, vorbehaltlich der nachfolgenden Begrenzungen, nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit ein Fixgeschäft vorliegt oder der Kunde, als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs, berechtigt ist, sich auf den Fortfall seines Interesses an der Vertragserfüllung zu berufen.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für einen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Lieferverzug. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren eintretenden Schaden begrenzt.
- Wir sind zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten sind wir berechtigt, entstandene Schäden, Mehraufwendungen und ev. weitere Ansprüche zu fordern.
- Sofern die Voraussetzungen von Ziff. IV 7 vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

**V. Mängelhaftung**

- Der Kunde verpflichtet sich, gelieferte Waren unverzüglich zu prüfen und evtl. Mängel uns anzuzeigen. Vorbehaltlich versteckter Mängel gilt die Ware als mangelfrei akzeptiert, wenn wir nicht innerhalb von spätestens 3 Tagen ab Lieferung eine schriftliche Mängelanzeige erhalten. Das gleiche gilt, wenn andere als die bestellte Ware oder bestellte Menge geliefert wurde. Versteckte Mängel, die bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht feststellbar waren, sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl a) zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder b) zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache oder c) zu einer angemessenen Preisminderung berechtigt. Es gelten auch dabei die für Brix üblichen Lieferzeiten. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, jedoch nur bis zur Höhe des Kaufpreises und nur, soweit sich die Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- Brix haftet, einschließlich seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- Die Haftung gilt nur wie vorstehend geregelt. Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB sind ausgeschlossen. Der Kunde kann anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens keine anderen Aufwendungen verlangen. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.

**VI. Eigentumsvorbehalt**

- Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzuholen. Rückholung der Ware bedeutet Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zur Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzusetzen.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Ist der Dritte nicht in der Lage, gerichtliche u. außergerichtliche Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- Der Kunde ist normal berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen und tritt uns bereits jetzt unsere gesamte Forderung des Brutto-Faktura-Endbetrages ab, unabhängig davon, ob die Ware ohne oder mit Bearbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde ohne Zahlungsverzug seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.
- Die Verarbeitung, Umbildung oder untrennbare Vermischung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen und wir erwerben das Mit- oder Alleineigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Brutto-Fakturaendbetrag) zu den anderen verarbeiteten, umgebildeten oder vermischten Gegenständen zu diesem Zeitpunkt. Für diese dadurch entstandene Sache gilt das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Der Kunde verwahrt das entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- Der Kunde tritt uns, zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn, die Forderungen ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- Uns zustehende Sicherheiten werden auf Verlangen des Kunden freigegeben, wenn der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10% übersteigt

**VII. Gerichtsstand – Erfüllungsort**

- Sofern der Kunde Kaufmann ist, obliegt es uns, das Gericht an unserem Geschäftssitz oder am Sitz des Kunden zu beanspruchen. Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.